

Ist eine Beteiligung am Startup bald leichter möglich?

Qualifizierte Mitarbeiter sind die wichtigste Ressource für ein Unternehmen. Gerade Start-ups haben in der Gründungs- und Wachstumsphase nicht die Möglichkeit, qualifizierte Fachkräfte mit einem hohen Einstiegsgehalt anzuwerben. Eine Alternative läge darin, wenn sie qualifizierte Mitarbeiter über Firmenanteile am Erfolg ihrer Unternehmen und den somit mitgeschaffenen Unternehmenswerten teilhaben lassen könnten.

Anders als in vielen Ländern ist diese Option in Deutschland aber bisher mit so einigen Schwierigkeiten verbunden. Neben dem hohen Bürokratieaufwand kommt es dabei zu einer sofortigen Besteuerung des übertragenen Anteils. Für deutsche Startups – gerade im internationalen Kontext - ein entscheidender Nachteil. Deutschland belegt beim Ranking daher auch mal wieder, zusammen mit Belgien, den letzten Platz, wenn es um Mitarbeiterbeteiligungsmodelle geht.

Die Ausgestaltung von Mitarbeiterbeteiligung kann auf verschiedene Arten erfolgen.

Hierzu bietet sich u.a. eine „echte“ Beteiligung an, wodurch die Mitarbeiter sofort zu Gesellschaftern werden. Das bedeutet, dass sie neben den Gesellschaftsrechten auch diverse Pflichten eingehen. Knackpunkt ist, dass in Höhe des übertragenen Anteils, abgeleitet aus dem Unternehmenswert des Startups, ein geldwerter Vorteil vorliegt, der nach aktuellem Recht sofort bei Erwerb steuerpflichtig ist.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Mitarbeitern Anteilsoptionen zukommen zu lassen. Mit diesen erhalten sie den Anspruch, in der Zukunft „echte“ Anteile an dem Unternehmen zu erhalten. Werden diese Optionen gezogen, liegt wiederum ein geldwerter Vorteil vor, der steuerpflichtiges Einkommen in zuvor angeführter Höhe darstellt.

Bei beiden Varianten entsteht somit eine Steuerlast für die Mitarbeiter, obwohl gar kein liquides Arbeitsentgelt geflossen ist. In der Praxis wird sich häufig damit beholfen, virtuelle Anteile auszugeben. Mit einer echten Beteiligung hat dieses Modell aber nichts zu tun, handelt es sich eher um ein Bonusprogramm im Erfolgsfall. Denn „virtuell“ bedeutet im ersten Schritt halt nun mal nicht, Gesellschafter zu werden.

Bringt ein neues Gesetz eine Lösung?

Um den Standort Deutschland zu stärken, soll nun ein neues Gesetz erlassen werden, dass aufsichtsrechtliche und steuerliche Maßnahmen bündeln soll. Der Entwurf dieses Gesetzes liegt nun vor und die Änderungen sollen zum **01.07.2021** in Kraft treten. Ein wichtiger Punkt des Gesetzesentwurfes besteht darin, Mitarbeiterbeteiligungen für Arbeitnehmer*innen attraktiver auszugestalten, insbesondere für **Start-ups**.

Der Entwurf umfasst dabei zum einen die Erhöhung des Freibetrags bei Übertragungen und zum anderen eröffnet er die Möglichkeit einer **späteren Besteuerung**.

Marginale Anpassung beim Freibetrag

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Freibetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen von **bisher 360 € auf 720 €** erhöht wird. Auch wenn die Anhebung zu begrüßen ist, bleibt auch mit dieser Deutschland im europäischen Vergleich noch weit hinter anderen Mitgliedstaaten zurück. In Österreich beispielsweise liegt der Freibetrag bei derzeit 3.000 €.

Bei den Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Freibetrages sieht der Gesetzesentwurf keine Änderungen vor. Die Steuerbefreiung soll wie bisher nur greifen, wenn das Beteiligungsangebot **allen Mitarbeitern** offensteht, die mindestens **ununterbrochen ein Jahr** im Unternehmen beschäftigt sind. In der Praxis haben Startups jedoch kein Interesse daran, alle Mitarbeiter gleichmäßig zu binden. Eine wünschenswerte Differenzierung, die auch schon der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum geplanten Mitarbeiterbeteiligungsgesetz aus 2008 für sinnvoll erachtete, sieht der Entwurf allerdings nicht vor.

Bringt ein neuer Paragraph die Lösung?

Praxisrelevanter ist dann schon eher die geplante Änderung, dass der Zeitpunkt der Besteuerung der Anteile verschoben werden kann. Voraussetzung aber auch hier, dass die Anteile **zusätzlich** zum vereinbarten Gehalt übertragen werden.

Mit Zustimmung des Arbeitnehmers soll künftig durch die Sonderregelung des § 19a EStG die Steuer, die auf die Besteuerung des Anteils entfällt, erst fällig werden, wenn die Beteiligung entweder

- veräußert bzw. verwertet oder
- das Arbeitsverhältnis beendet wird.
- **spätestens** jedoch nach dem Ablauf von zehn Jahren

Auch hier wird bei der Zuwendung der Freibetrag des § 3 Nr. 39 EStG abgezogen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Keine Regel ohne Ausnahme

Jedoch sind auch die geplanten Begünstigungen an einige Voraussetzungen geknüpft. Um von ihnen profitieren zu können, darf bei Zuwendung der Beteiligung **nicht mehr als zehn Jahre** seit der **Gründung** des Unternehmens vergangen sein. Zudem darf das Unternehmen im Jahr der Zuwendung sowie im Vorjahr bestimmte **Schwellenwerte** nicht überschreiten. Dies ist der Fall bei einer Mitarbeiterzahl von bis zu 249 und entweder einem Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro.

Findet die Begünstigung Anwendung, erfolgt die Besteuerung mit Verzögerung. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ablaufes von zehn Jahren, erfolgt dennoch eine Besteuerung, obwohl dem Mitarbeiter durch die Übertragung selber keine liquiden Mittel

zugeflossen sind. Im Zeitpunkt der Besteuerung wird der Vorteil durch die Übertragung der Beteiligung als **Arbeitslohn** versteuert.

Fazit

Auch wenn der Gesetzentwurf die Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligungen in Form der Verschiebung der Besteuerung der Anteile und der Anhebung des Freibetrags verbessert und gerade die Problematik der Besteuerung der Mitarbeitern gewährten Beteiligung ohne Zufluss von Liquidem Mitteln versucht zu lösen, bleibt er steuerlich jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück. Hier bedarf es dringend einer weiteren Anpassung, um wettbewerbsfähig zu werden.

Über uns

Seit unserer Gründung im Jahr 1975 sind wir zu einer der führenden multidisziplinären Mittelstandskanzleien in der Region Düsseldorf gewachsen. Mit einem Team von rund 140 Mitarbeitern betreuen wir eine Vielzahl von Unternehmen in steuerlichen und rechtlichen Fragen. Eine Spezialisierung der Kanzlei liegt u.a. in der Betreuung von Startups.

Die Autorin, Steuerberaterin **Sabrina Steffan**, ist schwerpunktmäßig in der steuerlichen Gestaltungsberatung tätig und unterstützt das Startup-Team der Kanzlei.

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner, Poststr. 1-3, 40213 Düsseldorf

www.gamapa.de/startup